

# Tarfermäßigung – jetzt geht's los

## ■ Dreijährige steuerliche Tarfermäßigung greift für Landwirte

Nach einer jahrelangen Hängepartie wurde die Tarfermäßigung von der Europäischen Kommission als beihilfeberechtigte Maßnahme genehmigt. Trotz der Zustimmung bereits im Januar 2020 ist eine Umsetzung erst jetzt möglich, da weder die Formulare und Anträge noch die Programmierung der Software auf der Fiskalseite zur Verfügung standen.

Das ursprünglich als steuerliche Begünstigungsvorschrift vorgesehene Gesetz wurde durch den Beschluss und die Umformulierung durch die EU-Kommission in eine Beihilfenvorschrift verändert. Zwar bleibt sie im Einkommensteuergesetz verankert, jedoch ist sie nun eine reine Beihilfe, so die EU-Kommission.

Die Tarfermäßigung bewirkt eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung in einem festgelegten Dreijahreszeitraum. Somit können Schwankungen beim Steuersatz ausgeglichen werden, da höhere Gewinne in guten Erntejahren mit niedrigeren Gewinnen in schlech-

ten Erntejahren ausgeglichen werden. Im Ergebnis kann die Antragstellung zu einer niedrigeren Gesamtsteuerbelastung (der Einkommensteuer) im betrachteten Zeitraum führen. Dabei gilt die Faustformel: Je größer die Schwankungen der Gewinne im Betrachtungszeitraum, desto größer der mögliche Erstattungsbetrag. Unverändert bleiben nach der EU-Genehmigung die gesetzlich festgelegten Betrachtungszeiträume. Die Tarfermäßigung kann daher für die Veranlagungszeiträume 2016 (für die Jahre 2014 bis 2016), 2019 (für die Jahre 2017 bis 2019) und 2022 (für die Jahre 2020 bis 2022) beantragt werden. Danach ist nach heutigem Stand Schluss.

## So wird die Glättung beantragt

Mit einem einseitigen Antrag auf einem vorgeschriebenen Formular kann ab sofort die Tarifglättung für 2016, aber auch schon – bei fertig erstellter Einkommensteuererklärung 2019 – für 2019, beantragt werden. Durch die Formulierung des Gesetzes wurde festgelegt, dass es nur zu einer Vergünstigung (Erstattung) kommen kann, nie jedoch zu einer Nachzahlung. Auch ist der Tarifglättungsbetrag im Antrag nicht zwingend zu berechnen beziehungsweise einzutragen. Er ist nachrichtlich möglich und dient dem Mandanten

und Steuerberater als Anhaltspunkt, ob eine Antragstellung sinnvoll ist. Da es sich um einen „Beihilfeantrag“ handelt, ist dieser zwingend vom Antragsteller persönlich zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, alle im Antrag definierten beihilferechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Das Finanzamt bearbeitet diese Anträge und berechnet von Amts wegen die Tarfermäßigung. Diese wird in einem geänderten Einkommensteuerbescheid für 2016 beziehungsweise 2019 dem Mandanten bekanntgegeben. Da alle Einkommensteuerbescheide seit dem Jahr 2014 vom Finanzamt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergingen, werden diese Vorbehalte nach diesem Antragsverfahren anschließend komplett aufgehoben.

Erste Prüfberechnungen auf der Steuerberaterseite haben ergeben, dass es sich in vielen Fällen um niedere Tarfermäßigungen im Bereich von unter 500 Euro handeln wird. Jedoch gibt es auch Fälle, in denen der Tarfermäßigungsbetrag mehrere tausend Euro betragen kann. Es ist daher dringend anzuraten, sich diesbezüglich mit dem Steuerberater abzustimmen. Trotz des Mehraufwandes dürfte sich eine Antragstellung grundsätzlich lohnen – ein kleiner Lichtblick in coronabedingt schwierigen Zeiten. | Andreas Knäuer, Buchstelle LBV GmbH ■

## STEUERERLEICHTERUNGEN

### Zinslose Stundung

Für Unternehmen gibt es steuerliche Erleichterungen, wenn sie wegen der Corona-Pandemie in eine wirtschaftlich schwierige Situation geraten sind. Sie können unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung für Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Unter den gleichen Bedingungen können Steuerpflichtige, die Nachzahlungen bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer zu leisten haben, eine zinslose Stundung beantragen. Außerdem können betroffene Unternehmen bei der Stadt oder Gemeinde eine Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragen. ■

## VORBEHALTSNIESSBRAUCH

### Hofnachfolge

Nachfolgegestaltungen unter Vorbehaltsnießbrauch haben viele Vorzüge. Wichtig ist, die Steuerfallen zu kennen. Das meldet die Ecovis AG Steuerberatungsgesellschaft. Mit einer Übergabe unter Vorbehaltsnießbrauch lässt sich die Vermögensübertragung auf die nächste Generation einleiten. Die Gestaltung erlaubt es, die Kinder an das Eigentum heranzuführen, aber gleichzeitig die Herrschaftsgewalt über das Vermögen bei den Übergebern zu behalten. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen ist darauf zu achten, was übertragen wird. Werden aus dem Hof heraus einzelne Wirtschaftsgüter unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, gilt das als steuerpflichtige Entnahme. Problemlos kann dage-

gen der gesamte Hof gegen Nießbrauch übergehen. Das gilt aber nur für landwirtschaftliche Unternehmen. Ganz anders sieht es aus, wenn Gewerbebetriebe unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen werden. Hier kommt es zur Betriebszerschlagung und alle stillen Reserven sind steuerpflichtig aufzulösen. Wird zum Beispiel eine Gaststätte oder Fotovoltaikanlage unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, löst das bei den Übergebern die Betriebsaufgabe aus. ■

erfassen. Wird trotz der Krise im Jahre 2020 ein positives zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet, wird hierauf der individuelle Einkommensteuersatz angewendet. Die Finanzbehörden werden in der Regel über die Zahlung der Zuschüsse informiert. ■

## STIFTUNG WARENTEST

### Geldanlage

Im Ratgeber „Geldanlage für Anfänger“ gibt die Stiftung Warentest wertvolle Tipps, die dabei helfen, eine individuelle Anlagestrategie zu entwickeln. Es geht darum, eine kleine oder große Summe sinnvoll anzulegen. Den Ratgeber gibt es für 19,90 Euro im Handel online unter [www.test.de/geldanlage-anfaenger](http://www.test.de/geldanlage-anfaenger). ■

## SOFORTHILFEN

### Steuerpflichtig

Die vom Bund und den Ländern gezahlten Corona-Soforthilfen von bis zu 30.000 Euro sind bei den Unternehmen als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu